



ANTRAG auf Förderung in der Kindertagespflege

gem. §§ 23, 24 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit §1 ff., 20 NKiTaG



Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Jugend
Abteilung Frühkindliche Bildung
Pestalozziallee 1a
38440 Wolfsburg

Eingegangen am:

Ich / Wir beantrage/n eine Förderung in der Kindertagespflege für:

1. Angaben zum Kind:

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Beziehung zum Kind <input type="checkbox"/> leibliches Kind <input type="checkbox"/> Pflegekind <input type="checkbox"/>	Integratives Kind (körperliche, geistige und/oder seelische Beeinträchtigung d. Kindes) <input type="checkbox"/> ja, welche..... <input type="checkbox"/> nein Wurde bereits ein Eingliederungsantrag gestellt bzw. liegt schon ein Eingliederungsbescheid vor? <input type="checkbox"/> ja, bitte Kopie des Bescheides beifügen <input type="checkbox"/> nein

2. Angaben zu den Eltern (Erziehungsberechtigten):

Elternteil 1: Nachname, Vorname	Elternteil 2: Nachname, Vorname
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers

Elternteil 1:

Elternteil 2:

Anschrift	Anschrift
Rufnummer	Rufnummer
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse
Familienstand in Bezug auf das oben genannte Kind <input type="checkbox"/> alleinstehend <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Patchwork-Familie <input type="checkbox"/> eheähnliche Gemeinschaft	Familienstand in Bezug auf das oben genannte Kind <input type="checkbox"/> alleinstehend <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Patchwork-Familie <input type="checkbox"/> eheähnliche Gemeinschaft

3. Alle im Haushalt lebende Personen

(außer den Antragstellern und dem betreuten Kind)

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zum Kind Wenn Geschwisterkind bitte auch die Einrichtung benennen, in der dieses Kind zur Zeit betreut wird

4. Angaben zum individuellen Betreuungsbedarf:

(Beispiel: Kind geb. 15.03.2022; benötigter Betreuungsbeginn 01.08.2023; Beginn der Eingewöhnung 04.07.2023, Ende voraussichtlich 31.07.2025)

Benötigter Betreuungsbeginn	Beginn der Eingewöhnung (max. <u>vier Wochen</u> vor benötigtem Betreuungsbeginn)	Ende der Betreuung (voraussichtlich, max. Ende des Kitajahres in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird)

Angaben zum Betreuungsort

im Haushalt der Eltern

im FAMILIENNEST (im Haushalt bzw. in den Räumen der Kindertagespflegeperson)

 Name der Kindertagespflegeperson:

 Anschrift

im GROSSFAMILIENNEST: die kleinen.....

 Name der betreuenden Kindertagespflegeperson :

 Anschrift des GROSSFAMILIENNESTES:

im GROSSFAMILIENNEST: die Spiel-BURG

 Name der betreuenden Kindertagespflegeperson :

 Anschrift des GROSSFAMILIENNESTES:

Besteht ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und der betreuenden Kindertagespflegeperson?

ja, bitte benennen Sie welches (z.B. Enkelkind, Nichte)

nein

Der Betreuungsbedarf besteht im Umfang von:

- 10 - 30 Std./Woche
(gilt nur für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren)

Maximal 30 Std./Woche inkl. Fahrt- und Schlafenszeiten möglich - diese Stunden sind flexibel in Absprache mit der Kindertagespflegeperson in der Woche und in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr einsetzbar. **keine Nachweise und keine weitere Begründung erforderlich im Zeitrahmen von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr! Für Kinder unter einem Jahr ist eine ausführliche Begründung notwendig!**

- 31 – 50 Std./Woche
(gilt für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren)

Maximal 50 Std./Woche in der regulären Tagesbetreuung - diese Stunden sind flexibel in Absprache mit der Kindertagespflegeperson in der Woche und/oder am Wochenende einsetzbar. **Die Darlegung und Begründung des individuellen Bedarfs ist zwingend erforderlich!**

- Randstundenbetreuung
(gilt ergänzend für Kinder vor/nach dem Kita-/Schulbesuch)

Der gesamte Umfang der Betreuung in der Kita/Schule/KTP ist in der regulären Tagesbetreuung und/oder in der Randstundenbetreuung nach der Kita/Schule und/oder in der Nachtbetreuung möglich, darf 50 Std./Woche nicht überschreiten - diese Stunden sind flexibel in Absprache mit der Kindertagespflegeperson in der Woche und/oder am Wochenende einsetzbar. **Die Darlegung und Begründung des individuellen Bedarfs ist zwingend erforderlich!**

Daraus ergeben sich folgende Betreuungszeiten*:

Wochen- tag	Uhrzeit von	Uhrzeit bis	Gesamtstunden pro Tag
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			

Die Mindestbetreuungszeit beträgt 10 Std./Woche für Kinder unter 3 Jahren;

Bei Randstundenbetreuung nach der KiTa beträgt die Mindestbetreuungszeit 5 Std./Woche;

Maximale Betreuungszeit außerhalb des Elternhauses beträgt 10 Std.pro Tag bzw. 50 Std./Woche

Gesamtstunden pro Woche

** Sofern die Betreuungszeit aufgrund von unregelmäßigen Arbeitszeiten der Eltern oder anderen Gründen in der Tabelle nicht abgebildet werden kann, kommt es auf die Konstellation des Einzelfalles an. In der Regel muss zunächst für einen durchgängigen Zeitraum von mindestens drei Monaten ein Stundenzettel von Eltern und Kindertagespflegeperson gemeinsam geführt werden und monatlich eingereicht werden, um einen regelmäßigen monatlichen Durchschnitt erreichen zu können. Urlaubs- oder Krankheitszeiten werden weder berücksichtigt noch vergütet und verlängern den Zeitraum. Es werden nur die tatsächlich betreuten Stundenumfänge gefördert.*

Die monatliche Betreuungszeit errechnet sich aus der wöchentlichen Betreuungszeit multipliziert mit 4,33 Wochen, z.B. 30 Std. wöchentlich x 4,33 Wochen = 129,9 Std. gerundet 130,0 Std. mtl. Förderung.

Eingewöhnung:

Da die schrittweise Eingewöhnung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson für das Gelingen der Betreuungsbeziehung immens wichtig ist, wird eine Eingewöhnung vom Geschäftsbereich Jugend gefordert und gefördert.

Sofern Sie eine reguläre Tagesstundenbetreuung beantragt haben, wird vor dem angegebenen Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von 4 Wochen (Berliner Eingewöhnungsmodell) vom Geschäftsbereich Jugend gefördert.

Sofern Sie die Kindertagespflege für die Randstundenbetreuung und/oder Nachtbetreuung nutzen und eine Eingewöhnung benötigen, begründen Sie dies bitte kurz unter Angabe der Stunden und des Zeitraumes in dem die Eingewöhnung stattfinden soll:

Begründung:

Darlegung und Begründung des individuellen Bedarfs:
Pflichtangaben

**1) Angaben über die berufliche bzw. ausbildungs-/fortbildungsbedingten
Abwesenheitszeiten der Erziehungsberechtigten:**

Elternteil 1:

Beispiele: Vollzeit berufstätig, 40 Std. wöchentlich (Mo - Fr 8.00 – 16.00Uhr), Arbeitgeber: Stadt Wolfsburg, Integrationskurs, 20 Std. wöchentlich, Beginn ab dem 15.08.2022, Schule: VHS Wolfsburg; Teilzeit berufstätig, 25 Std. wöchentlich (Mo, Mi - Fr, tägl. 6 Std. 15 Min zzgl. Pause), Arbeitgeber: Bäckerei Leiferde usw.

Elternteil 2:

Beispiele: Vollzeit berufstätig, 40 Std. wöchentlich (Mo - Fr 8.00 – 16.00Uhr), Arbeitgeber: Stadt Wolfsburg, Integrationskurs, 20 Std. wöchentlich, Beginn ab dem 15.08.2022, Schule: VHS Wolfsburg; Teilzeit berufstätig, 25 Std. wöchentlich (Mo, Mi - Fr, tägl. 6 Std. 15 Min zzgl. Pause), Arbeitgeber: Bäckerei Leiferde usw.

- 2) Darlegung regelmäßiger Abwesenheitszeiten der Erziehungsberechtigten:**
(bspw. Pflege von Angehörigen, Arbeitssuche, festgestellter Erziehungsunterstützungsbedarf durch den Allgemeinen Sozialen Dienst, eine Beratungsstelle oder anderes)

Begründung:

- 3) Darlegung der nötigen Wege und Fahrtzeiten:**
(bspw. Fahrtzeit zur Arbeitsstelle mit PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln unter Berücksichtigung des Verkehrs; Wegezeiten vom Parkplatz zur Arbeitsstelle und der entsprechende Rückweg; Fahrtzeiten in denen Geschwisterkinder zu anderen Betreuungsstellen hingbracht oder abgeholt werden müssen, usw.)

Begründung:

4) Sonstiges / besondere Hinweise zum Einzelfall:

--

5) Reguläre Betreuung des Kindes bereits vorhanden:

Sofern das Kind bereits in einer Kindertageseinrichtung betreut wird oder die Schule besucht, machen Sie bitte folgende Angaben:

Name Kindertageseinrichtung / Schule	Bei über 3-jährigen Kindern wird Kinder-tagespflege nur für die Zeiten gewährt, die über die maximale Betreuungszeit der KiTa/ Schulbetreuung hinausgehen, d.h. zuerst ist das volle Stundenkontingent der KiTa/ Schulbetreuung zu nutzen!
Voraussichtliches Betreuungsende des KiTa-/Schulbesuches	
Stundenumfang der Betreuung (von – bis Uhrzeit inkl. Sonderdienste oder Schulrandbetreuung)	

6. Erklärungen des/der Erziehungsberechtigten:

Mir/uns ist bekannt,

- dass die Kindertagespflege in Wolfsburg nur in Anspruch genommen und gefördert werden kann, wenn der **Hauptwohnsitz des Kindes zum Zeitpunkt der Betreuung in Wolfsburg** ist. Dies bestätige/n ich/wir hiermit.
- dass falsche Angaben zum aktuellen Wohnort zur Rückzahlung der gewährten Förderung führen können.
- dass der Antrag auf Förderung in der Kindertagespflege 4 Wochen vor Betreuungsstart gestellt werden soll. Die Förderung kann erst ab dem Monat in dem der Antrag eingeht bewilligt werden und wird nicht für die Vergangenheit gewährt.
- dass die im privatrechtlichen Betreuungsvertrag festgehaltenen Vereinbarungen zwischen mir/uns und der Kindertagespflegeperson (z.B. Kündigungsfristen, Vergütung für Ausfallzeiten, usw.) keine Auswirkung auf die öffentliche Förderung haben.
- dass nach § 90 SGB VIII i.V.m § 20 NKiTaG und der entsprechenden Beschlüsse des Rates der Stadt Wolfsburg für die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflege **monatlich ein Regelbeitrag zu zahlen ist**. Der zu zahlende Regelbeitrag richtet sich nach den durchschnittlich bewilligten Betreuungsstunden entsprechend der jeweils geltenden Elternbeitragstabelle.
Die Höhe des Regelbeitrages wird Ihnen automatisch mit dem Bewilligungsbescheid mitgeteilt.

Ermäßigung des Regelbeitrages oder Erlass des Kostenbeitrages:

Eine einkommensabhängige Ermäßigung des Regelbeitrages oder Erlass des Kostenbeitrages ist möglich. Hierfür ist der Antrag auf Ermäßigung/ Erlass des Regelbeitrages in der Kindertagespflege (Anlage 2) vollständig ausgefüllt und mit allen entsprechenden Einkommensnachweisen rechtzeitig vor dem Betreuungsstart beim Geschäftsbereich Jugend einzureichen. Die Ermäßigung des Elternbeitrages gilt nach Berechnung jeweils nur bis zum Ende der Bewilligung der Förderung in der Kindertagespflege. Sobald ein neuer Antrag auf Förderung gestellt wird, ist der Regelbeitrag zu zahlen oder eine erneute Ermäßigung zu beantragen.

Der Antrag auf Ermäßigung/Erlass des Regelbeitrages samt der Elternbeitragstabelle für die Betreuung in der Kindertagespflege und die Hinweise zur Berechnung wurden mir/uns ausgehändigt.

Beitragsfreiheit:

Gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (NKiTaG) und dem Ratsbeschluss vom 20.06.2018 ist ab dem 01.08.2018 der Besuch einer Tageseinrichtung/ Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr im Umfang von bis zu 8 Stunden inklusive Sonderdiensten (Früh- und Spätbetreuung, Randstunden) täglich beitragsfrei.

In Anspruch genommene Betreuungsstunden, die über den Umfang von 8 Stunden hinausgehen, bleiben nach § 21 Absatz 3 NKiTaG weiterhin beitragspflichtig.

- dass **jede Änderung, die Auswirkungen auf die Bewilligung der Förderung und den Betreuungsumfang dem Geschäftsbereich Jugend unverzüglich mitzuteilen ist.** Hierzu gehören z. B. Kündigung oder Wechsel des Arbeitgebers, Abbruch der Ausbildung oder Umschulung, Abbruch des Betreuungsverhältnisses, Wechsel der Kindertagespflegeperson, Veränderung in den Betreuungszeiten, Unterbrechung der Betreuung wegen Krankheit/ Urlaub oder Kur des Kindes ab der 5. Woche/der Kindertagespflegeperson, usw.. Leistungen, die aufgrund falscher oder unwahrer Angaben zu Unrecht an die Kindertagespflegeperson gezahlt worden sind, werden vom Geschäftsbereich Jugend zurückgefordert und sind dann von mir/uns zu bezahlen.

Ich bin/ wir sind damit einverstanden,

- dass eine Kopie des Bewilligungsbescheides über die Förderung in der Kindertagespflege zur Kenntnis vom Geschäftsbereich Jugend an den Familienservice Wolfsburg e.V. oder an die Spiel-BURG im Falle der Betreuung in einem GROSS.FAMILIENNEST geschickt wird, damit der Verpflegungsbeitrag festgesetzt werden kann.
- dass meine Daten gespeichert und zum Zwecke der Förderung in der Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII verarbeitet werden. Die Informationen zur Datenverarbeitung „Förderung von Kindertagespflege“ (Anlage 3) habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich habe zur Kenntnis genommen,

dass im Falle der Förderung für die Betreuung in Kindertagespflege durch den Geschäftsbereich Jugend die laufende Geldleistung im Umfang der förderfähigen Höhe direkt an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten (Elternteil 1)*	Ort, Datum, Unterschrift des Erziehungsberechtigten (Elternteil 2)*
---	---

*Der Antrag ist von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben, sofern diese in einem Haushalt leben oder das gemeinsame Sorgerecht innehaben.

Wichtige Hinweise und Anlagen:

Bitte reichen Sie den Antrag auf Förderung nur nach Abschluss eines Betreuungsvertrages **vollständig ausgefüllt** samt entsprechender Anlagen im Geschäftsbereich Jugend ein.

ANLAGEN	
Immer beizufügen:	Bitte beifügen, soweit zutreffend:
<input type="checkbox"/> Anlage 4 des Betreuungsvertrages	<input type="checkbox"/> Antrag auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrages samt Entsprechender Einkommensnachweise (Anlage 2)

Für Rückfragen zum Antrag auf Förderung und Ermäßigung oder zu grundsätzlichen Themen wenden Sie sich gerne an die Antragsannahme der Abteilung Frühkindliche Bildung unter Tel. 05361/282824 oder per E-Mail unter

Kindertagespflege@Stadt.Wolfsburg.de

Gern können wir dann Ihre Fragen telefonisch klären oder einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren.